
Gemeinde St. Moritz

Wasserversorgungsgesetz

vom 26. März 2006

(Teilrevision vom 3. März 2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Geltungsbereich
und Zweck
- 2 Es regelt Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümer/innen, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält und ein Regelungsbedarf besteht, kann die Gemeinde auf die von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen zurückgreifen. Richtlinien

Art. 3

- 1 Die Gemeinde St. Moritz erstellt, betreibt, unterhält und erneuert ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Aufgabe der
Gemeinde
- 2 Der Ausbau des öffentlichen Leitungsnetzes sowie der übrigen Wasserversorgungsanlagen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite.

Art. 4

Umfang der
Versorgung

- 1 Innerhalb der Bauzone liefert die Gemeinde zu den in diesem Gesetz enthaltenen Bedingungen und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen werden in der Regel keine Bauten und Anlagen an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Der Gemeindevorstand kann unter sichernden Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 5

Öffentliche
Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen und stehen in ihrem Eigentum.
- 2 Zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde gehören nebst den Quellfassungen und dem Leitungsnetz alle für die Sicherstellung der Versorgung nötigen Pumpwerke, Reservoirs und sonstige speziellen Anlagen sowie die Wasserzähler.
- 3 Das Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 4 Als Hauptleitungen gelten die im Generellen Erschliessungsplan eingezeichneten Leitungen.
- 5 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unterstehen der Kontrolle der Gemeinde.

Art. 6

Erstellung der
Hauptleitungen

- 1 Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt, unterhalten und erneuert.

- 2 Die Hauptleitungen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen auszuführen.
- 3 Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7

- 1 Die Hydranten werden von der Gemeinde erstellt, unterhalten und erneuert. Hydranten
- 2 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 3 Wasserentnahmen für andere Zwecke dürfen nur temporär und mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- 4 Das Öffnen der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 8

- 1 Die Grundeigentümer/innen haben auf ihrem Land das Versetzen von Schiebern, Schächten und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden. Beanspruchung von Privatgrund
- 2 Eine analoge Duldungspflicht gilt auch für die Hauptleitungen, sofern diese über Privatgrund führen.
- 3 Die Grundeigentümer/innen können die Verlegung der Hauptleitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.
- 4 Vorbehalten bleiben davon bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer/innen.

III. Private Wasserversorgungsanlagen

Art. 9

Hauszuleitungen

- 1 Die Hauszuleitungen verbinden die Hausinstallationen mit den Hauptleitungen und stehen im Eigentum der Grundeigentümer/innen.
- 2 Die unmittelbare Verbindung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit einer privaten Wasserversorgung ist untersagt.

Art. 10

Erstellung und
Unterhalt

- 1 Bau, Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen der Hauszuleitungen inkl. Absperrvorrichtung mit Schacht und Hinweistafel sind Sache der Grundeigentümer/innen.
- 2 Leitungsführung, Dimension und Art der Hauszuleitungen werden durch die Gemeinde bestimmt.
- 3 Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen ausgeführt werden. Defekte in der Hauszuleitung sind durch den Eigentümer, nach vorhergehender Orientierung der Gemeinde, sofort beheben zu lassen.
- 4 Wo bei bestehenden Anlagen keine Absperrvorrichtungen vorhanden sind, kann die Gemeinde den Einbau solcher auf Kosten der Grundeigentümer/innen verlangen.

Art. 11

Abnahme

- 1 Jede Hauszuleitung muss vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

Art. 12

- 1 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Beanspruchung fremder Grundstücke an die Hauptleitungen anzuschliessen.
- 2 Wo dies zweckmässig erscheint, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen oder anordnen.
- 3 Für Überbauungen grosser Ausdehnung können von der Gemeinde weitere Hauszuleitungen bewilligt werden.

Anzahl von
Hauszuleitungen

Art. 13

- 1 Sind für mehrere Grundstücke gemeinsame Hauszuleitungen zu erstellen oder muss für Hauszuleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Entschädigung etc.) eine schriftliche Regelung zu treffen und sich bei der Gemeinde darüber auszuweisen.
- 2 Die Grundeigentümer/innen sind in analoger Weise verpflichtet, Dritte gegen angemessene Entschädigung an ihre Hauszuleitungen anschliessen zu lassen.
- 3 Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.

Durchleitungs-
rechte

Art. 14

- 1 Die Hauszuleitungen müssen mindestens 1,80 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Hauszuleitungen sind im Graben mit mindestens 20 cm Sand zu umgeben.
- 2 Bei entsprechenden Vorkehren kann die Gemeinde Abweichungen von der Mindesttiefe gestatten.

Überdeckung der
Wasserleitungen

Art. 15

- Erdung
- 1 Für die Planung und Ausführung von Erdungen elektrischer Anlagen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).
 - 2 Neubauten dürfen nicht durch die Trinkwasserleitung geerdet werden.

Art. 16

- Haftung bei Grabarbeiten
- 1 Für allfällige durch Grabarbeiten verursachte Schäden an bestehenden Wasserleitungen, Kabelleitungen und an anderen Anlagen haftet jene Person, welche die Grabarbeiten veranlasst.

Art. 17

- Stilllegung
- 1 Unbenützte Hauszuleitungen müssen von den Grundeigentümer/innen von den Hauptleitungen abgetrennt werden, sofern nicht eine Zusicherung für eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten vorliegt.
 - 2 In gleicher Weise sind Schächte rückzubauen.

IV. Hausinstallationen

Art. 18

- Installation
- 1 Bau, Unterhalt und Erneuerung der Hausinstallationen (inkl. Hauptabstellhahnen) sind Sache der Grundeigentümer/innen. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachkräfte erfolgen und hat den einschlägigen Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

Art. 19

- Feuerlöschanlagen
- 1 Das kantonale Feuerpolizeiamt bestimmt, in welchen Fällen in Gebäuden Feuerlöschanlagen zu installieren sind.

- 2 Diese Kosten sind durch die Grundeigentümer/innen zu tragen.

Art. 20

- 1 Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Kontrolle
- 2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Grundeigentümer/innen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 3 Nötigenfalls kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 21

- 1 Die Grundeigentümer/innen haben mittels entsprechender Einrichtungen dafür zu sorgen, dass kein Wasser von privaten Installationen ins öffentliche Netz zurückfliesst. Wasserrückfluss
- 2 Bei Neubauten ist ein Rückfluss-Verhinderungsventil einzubauen.

Art. 22

- 1 Die Grundeigentümer/innen gewährleisten der Gemeinde ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen. Unterhalt

Art. 23

- 1 Es dürfen nur die von den zuständigen Bundesstellen genehmigten Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Durch den Einbau von Rückflussblockierern unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Mit Bezug auf den Rückfluss gilt Art. 21. Wasserbehandlungsanlagen/
Empfindliche
Apparate

- 2 Grundeigentümer/innen mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben für den Fall von Lieferbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigung solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.

Art. 24

Frostgefahr

- 1 Bei anhaltender Kälte sind die dem Frost ausgesetzten Leitungen und Apparate abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Grundeigentümer/innen.
- 2 Frostläufe sind grundsätzlich verboten.
- 3 In Notfällen kann die Gemeinde Frostläufe gestatten.

V. Wasserbezug und -abgabe

Art. 25

Bezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, das Wasser über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu beziehen.
- 2 Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.
- 3 Bestehende und neue Anlagen können zu Brauchwasserzwecken verwendet werden.

Art. 26

Lieferungspflicht

- 1 In der Regel liefert die Gemeinde ständig und in vollem Umfange Wasser.
- 2 Sie übernimmt keine Gewähr für die Lieferung, den Druck sowie für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.).

Art. 27

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei:
 - höherer Gewalt
 - Betriebsstörungen
 - Wasserknappheit
 - Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Ausbau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für dadurch entstehende nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den interessierten Kreisen rechtzeitig bekannt zu geben.

Einschränkung
der
Wasserabgabe

Art. 28

- 1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- 2 Analoges gilt für die grossflächige Bewässerung von Kulturland.

Wasserabgabe
für besondere
Zwecke

Art. 29

- 1 Wasserabgaben an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

Ausser-
ordentliche
Spitzenbezüge

Art. 30

- 1 Für die Erstellung von Neu- oder Teilanschlüssen sowie für Abänderungen der Hauszuleitungen und Hausinstallationen ist gestützt auf die von der Gemeinde abgegebenen Formulare vor Baubeginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Bewilligungen

- 2 Die Anschlussbewilligungen erfolgen im Rahmen dieses Gesetzes.
- 3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 31

Haftung des
Wasserbezügers

- 1 Die Grundeigentümer/innen haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen entstehen.
- 2 Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 32

Wasserabgabe an
Dritte

- 1 Ohne besondere Bewilligung der Gemeinde ist es Grundeigentümer/innen untersagt, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 2 Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 33

Unberechtigter
Wasserbezug

- 1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 34

Vorübergehender
Wasserbezug,
Bauwasser

- 1 Der temporäre Wasserbezug ist ebenfalls bewilligungspflichtig, so namentlich der Bezug von Bauwasser.

VI. Wasserzähler

Art. 35

- 1 Die Wasserzähler gehören zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und sind deren Eigentum. Wasserzähler
- 2 Bestehende Wasserzähler gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls ins Eigentum der Gemeinde über.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde für den Einbau zur Verfügung gestellt.
- 4 Die Grundeigentümer/innen haben die Installation eines Wasserzählers zu dulden.
- 5 Die Auswechslung der Wasserzähler ist Sache der Gemeinde und wird periodisch vorgenommen.

Art. 36

- 1 Wird von den Grundeigentümern/innen die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Messung
- 2 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bis 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer/innen die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüfkosten.

Art. 37

- 1⁾ Die Zählerablesung erfolgt durch die Gemeinde oder durch einen damit beauftragten Dritten. Bei Handänderungen ist das Bauamt durch den neuen Eigentümer rechtzeitig zur Ablesung aufzubieten. Zählerablesung
und
Zählerstillstand
- 2 Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserverbrauch aus dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Ablesepreioden ermittelt, sofern in der Zwischenzeit kei-

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

ne Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen wurden und die Verbrauchsverhältnisse gleich geblieben sind.

- 3 Ist die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach obigem Verfahren nicht möglich, kommt der Minimalansatz zur Anwendung.

VII. Finanzierung

Art. 38

Finanzierungsart

- 1 Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat selbsttragend zu sein. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren. Diese sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen gedeckt sind.
- 2 Die Anschlussgebühren decken primär die Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Wasserversorgungsanlagen und als Abgeltung des Rechts zum Wasserbezug nach diesem Gesetz.
- 3 Die Benützungsgebühren decken primär die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4¹⁾ Im Bedarfsfall können die Anschlussgebühren auch für die laufenden Ausgaben im Sinne von Abs. 3 und umgekehrt die Benützungsgebühren zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Abs. 2 verwendet werden.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

Art. 39

- 1 Für Bauten ausserhalb der Bauzone kann der Gemeindevorstand unter Beachtung der einschlägigen Verfassungsgrundsätze die Abgeltung individuell regeln.

Gebühren für Bauten ausserhalb der Bauzone

Art. 40

- 1 Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer/innen eine einmalige Anschlussgebühr von 1% des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung zu bezahlen.
- 2¹⁾ Erhöht sich durch nachträgliche bauliche Vorkehren der Neuwert gegenüber dem früheren aufgrund des Gebäudeversicherungsindex angepasstem Wert, so sind unter dem Vorbehalt von Abs. 3 und 4 für diesen Mehrwert die Anschlussgebühren nachzuzahlen. Diese Regelung findet bei Wiederaufbauten und Ersatzbauten analog Anwendung.
- 3¹⁾ Werden bestehende funktionsfähige Gebäude bei gleichem Volumen und bei gleicher Nutzung renoviert oder umgebaut und resultieren daraus höhere Neuwerte, so entfällt die Nachzahlungspflicht. Werden in diesem Zusammenhang auch Anbauten erstellt, so wird nur deren Neuwert für die Anschlussgebühren erfasst.
- 4¹⁾ Generell befreit sind jene Teile von Gebäuden, welche dazu dienen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Energie einzusparen. Die Werte der befreiten Teile sind vor der definitiven Veranlagung bzw. vor Eingang der amtlichen Schätzung unaufgefordert nachzuweisen.

Anschlussgebühren

Art. 41

- 1¹⁾ Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Bau- bzw. Anschlussbewilligung durch den Gemeindevorstand provisorisch veranlagt.

Provisorische Veranlagungsverfügung

- 2¹⁾) Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert, beziehungsweise Mehrwert des Bauvorhabens.
- 3¹⁾) Gegen die provisorische Veranlagung steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 42

Definitive
Veranlagung

- 1 Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgebend für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 2 Die definitive Veranlagung von Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentlichen Wasseranlagen angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung definitiv zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 43

Fälligkeit
Anschluss-
gebühren

- 1 Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig.
- 2 Bei grossen Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Baustufen fällig.
- 3 Die provisorisch veranlagten Gebühren sind bei Baubeginn, die übrigen Gebühren innert 60 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 44

- 1 Für sämtliche fälligen Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB. Gesetzliches Pfandrecht
- 2 ...¹⁾
- 3 ...¹⁾

Art. 45

- 1 Die Eigentümer/innen aller an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren zu bezahlen. Benützungsgebühren
- 2¹⁾ Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus Sockelgebühren und Mengengebühren, welche sich nach m³ verbrauchten Frischwassers bemisst.

Art. 46

- 1¹⁾ Die Mengengebühren betragen im Minimum CHF 0.20 und im Maximum CHF 1.50 pro m³ verbrauchtem Frischwasser. Pro Wasserzähler sind zusätzlich als Sockelgebühr im Minimum CHF 100.– und im Maximum CHF 350.– zu bezahlen. Berechnung der Benützungsgebühren
- 2 ...¹⁾
- 3 ...¹⁾
- 4 Die Ansätze werden im vorgegebenen Rahmen bedarfsgerecht durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 47

- 1 Die Benützungsgebühren werden einmal pro Jahr verlangt. Veranlagung
- 2¹⁾ Massgebend ist der aufgrund des Wasserzählers ermittelte Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode.
- 3¹⁾ Die Bemessungsperiode dauert vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

Art. 48

Bauwasser

- 1⁾ Für den Bezug von Bauwasser mit fixem Anschluss ist die doppelte Mengengebühr zu entrichten. Zusätzlich wird die Sockelgebühr gemäss Art. 46 verrechnet.
- 2⁾ Für Wasserbezüge ab Hydrant wird zur doppelten Mengengebühr ein Zuschlag von CHF 200.– pro Tag und Hydrant erhoben.

Art. 49

Fälligkeit
Benützungs-
gebühren

- 1⁾ Die Benützungsgebühren werden jeweils auf Ende August fällig. Bei Handänderungen erfolgt eine Abrechnung pro rata.
- 2 Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen.
- 3 Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 50

Schuldner der
Anschluss- und
Benützungs-
gebühren

- 1 Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer/innen zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig.
- 2 Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der/dem Eigentümerin/Eigentümer, beziehungsweise dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Treten bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümer/innen als Bauherr/innen auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 51

- 1⁾ Ist ein Pflichtiger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Zahlungsverzug
- 2 Die Gemeinde kann überdies bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 52

- 1 Befindet sich eine gebührenpflichtige Person mit in Rechnung gestellten fälligen Gebühren in Verzug, hat er ab unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins zu bezahlen. Dieser entspricht dem jeweiligen Verzugszins des Kantons. Verzugszins

Art. 53

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, den Grundeigentümern/innen jene Aufwendungen in Rechnung zu stellen, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit Schäden an privaten Wasserversorgungsanlagen entstehen. Einsätze der Gemeinde für private Wasserversorgungsanlagen
- 2 Vorbehalten bleiben Ansprüche der Gemeinde gegenüber weiteren Personen, welche infolge Fehlmanipulationen und wegen anderer unsachgemässen Vorkehren der Gemeinde zusätzlichen Aufwand verursachen.

VIII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

- 1 Wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unverhältnismässigen Härte führt, kann der Gemeindevorstand im Rahmen von Verfügungen Abweichungen zulassen. Abweichungen

Art. 55

- 1 Bestehende Hauszuleitungen und Hausinstallationen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen. Duldung bestehender Anlagen

Art. 56

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsgesetz sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsgesetz erlassenen Verfügungen werden mit Busse von CHF 100.– bis CHF 10'000.– bestraft. Zuwiderhandlungen

Art. 57

- 1 Fehlbare Grundeigentümer/innen sind zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes
- 2 Kommen die Grundeigentümer/innen diesen Anordnungen nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.
- 3 In besonders schweren Fällen kann die Gemeinde darüber hinaus eine Wassersperre anordnen.

Art. 58

- 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, ist für dessen Anwendung das Gemeindebauamt zuständig. Zuständige Behörde
- 2 Für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 59

- Rechtsmittel
- 1 Gegen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindebauamtes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an den Gemeindevorstand erhoben werden.
 - 2 Gegen die Entscheide des Gemeindevorstandes stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Verfügung.

Art. 60

- Inkrafttreten
- 1 Die Gesetzesänderung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeabstimmung vom 3. März 2013 in Kraft.

**Übergangsbestimmungen zur Revision
des Wasserversorgungsgesetzes¹⁾**

Die Neuregelung der Anschluss- und Benutzungsgebühren gelangt erstmals per 1. Juli 2013 zur Anwendung.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 angenommen.

Gemeinde St. Moritz
Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion
Die Gemeindegeschreiberin: Barbara A. Stecher

Anhang

Gestützt auf Art. 45 und 46 werden folgende Gebühren erhoben: ^{1) 2)}

1. Mengenabhängige Gebühren (Art. 46)

Gebührenberechnung gemäss Wasserzähler:
CHF 0.70 pro m³ Frischwasserverbrauch

2. Sockelgebühr (Art. 46)

Sockelgebühr pro Wasserzähler: CHF 260.– pro Jahr

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

²⁾ Beschluss Gemeinderat vom 31. März 2022, in Kraft getreten am 1. Juli 2022